

## Amtliche Bekanntmachung

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dambeck**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. S. 650) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Dambeck am **14.12.2023** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

1. Der § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dambeck wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 hat folgenden neuen Wortlaut:


Die Steuer beträgt ab 01.01.2024 im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	<b>40,00 Euro</b>
- für den 2. Hund	<b>50,00 Euro</b>
- für den 3. und jeden weiteren Hund	<b>60,00 Euro</b>
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhunde gem. § 1 Abs. 2)	<b>500,00 Euro</b>

#### **Artikel 2**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dambeck tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dambeck, den 19.12.2023

  
Wolfgang Schmidt  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Hundesteuersatzung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dambeck über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Grabow, den 19.12.2023



Wolfgang Schmidt  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.